

Geschäftsverzeichnisnr. 1955
Urteil Nr. 110/2001 vom 20. September 2001

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 110*bis* § 2 des Gesetzes vom 22. März 1993 über den Status und die Kontrolle der Kreditinstitute, eingefügt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 1994 über Einlagensicherungsregelungen bei den Kreditinstituten und abgeändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 17. Dezember 1998 zur Gründung eines Sicherungsfonds für Depositengelder und Finanzinstrumente und zur Neuorganisierung der Sicherungsregelungen für Depositengelder und Finanzinstrumente, gestellt vom Gericht erster Instanz Brüssel.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden M. Melchior, den Richtern L. François, P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot und L. Lavrysen, und dem emeritierten Vorsitzenden H. Boel gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des emeritierten Vorsitzenden H. Boel,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 12. April 2000 in Sachen V. Van Kampen und anderer gegen den Sicherungsfonds für Depositengelder und Finanzinstrumente, dessen Ausfertigung am 20. April 2000 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Steht Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 1994 [über Einlagensicherungsregelungen bei den Kreditinstituten] (*Belgisches Staatsblatt* vom 13. Januar 1995, Berichtigung im *Belgischen Staatsblatt* vom 24. Februar 1995) dadurch, daß er eine Einlagensicherung nur insofern für Depositengelder und Kassenbons, Obligationen und andere Bankpapiere vorsieht, als diese in belgischen Franken, in ECU oder in der Währung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union lauten, und andere Währungen von dieser Einlagensicherung ausschließt, im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung? »

(...)

IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Kraft Artikel 110 des Gesetzes vom 22. März 1993 über den Status und die Kontrolle der Kreditinstitute müssen die in Belgien niedergelassenen Kreditinstitute an einem kollektiven, von ihnen zu finanzierenden Einlagensicherungssystem teilnehmen, das darauf abzielt, im Falle der Nichterfüllung von Verpflichtungen durch ein Institut, bestimmten Kategorien von Einlegern, die weder eine Bank- noch Finanztätigkeit ausüben, einen Schadenersatz zu gewähren und ggf. zur Vorbeugung eines solchen Versäumnisses zu intervenieren.

Der durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 1994 über Einlagensicherungsregelungen bei den Kreditinstituten eingefügte und durch Artikel 20 des Gesetzes vom 17. Dezember 1998 zur Gründung eines Sicherungsfonds für Depositengelder und Finanzinstrumente und zur Neuorganisierung der Sicherungsregelungen für

Depositengelder und Finanzinstrumente abgeänderte Artikel 110*bis* § 2 desselben Gesetzes bestimmt:

« Unbeschadet eventueller, mit dem europäischen Recht übereinstimmender Freibeträge sehen die eingeführten oder durch den Fonds verwalteten Einlagensicherungsregelungen die Rückzahlung in Höhe von mindestens 20.000 ECU oder des Gegenwerts dieses Betrags für die Depositengelder und Kassenbons, Obligationen und andere auf den Namen lautende Bankpapiere oder Bankpapiere in offenem Depot vor, die in der Gründungsakte dieser Regelungen entsprechend dem europäischen Recht definiert und in belgischen Franken, ECU oder der Währung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union ausgestellt worden sind. Bis zum 31. Dezember 1999 wird der o.a. Betrag von 20.000 Ecu ersetzt durch 15.000 ECU.

Der König bestimmt, welche Informationen die Kreditinstitute den Einlegern über die Deckung ihrer Guthaben aufgrund der genannten Regelungen erteilen müssen. »

B.2. Mit der präjudiziellen Frage wird der Hof aufgefordert, sich darüber zu äußern, ob der Behandlungsunterschied zwischen den Anlegern, je nach der Währung, auf die ihre Depositengelder lauten, mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist oder nicht. Wenn ihre Depositengelder nicht in belgischen Franken, in ECU - heute Euro - oder in der Währung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union ausgedrückt sind, werden die Einleger im Falle der Zahlungsunfähigkeit ihres Kreditinstituts durch den Sicherungsfonds für Depositengelder und Finanzinstrumente nicht entschädigt.

B.3.1. Der Sicherungsfonds und der Ministerrat beanstanden die Zuständigkeit des Hofes, über den Behandlungsunterschied zu befinden. Sie weisen darauf hin, daß eine europäische Richtlinie den Mitgliedstaaten ausdrücklich genehmigt hat, Depositengelder in anderen Währungen als denen der Mitgliedstaaten oder dem Euro von der Entschädigung auszuschließen.

B.3.2. Die Tatsache, daß eine gesetzliche Bestimmung durch eine europäische Richtlinie zugelassen worden ist, wird möglicherweise durch den Hof bei der Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit dieser Bestimmung berücksichtigt werden müssen, beeinträchtigt aber nicht die Zuständigkeit des Hofes.

Die Einrede der Nichtzuständigkeit wird abgewiesen.

B.3.3. Die Richtlinie 94/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über Einlagensicherungssysteme verpflichtet die Mitgliedstaaten, ein oder mehrere Einlagensicherungssysteme einzuführen und offiziell anzuerkennen, räumt ihnen jedoch die Möglichkeit ein, bestimmte Einleger und Einlagen davon auszuschließen, wie z.B. Einlagen in anderen Währungen als denen der Mitgliedstaaten oder dem Euro.

B.3.4. Die Richtlinie ist für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet wird, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überläßt jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel.

B.3.5. Das Gesetz vom 23. Dezember 1994 über Einlagensicherungsregelungen bei den Kreditinstituten setzt diese Richtlinie in das interne Recht um und sieht dabei den obengenannten Ausschluß vor.

B.3.6. Nun, da der in der Richtlinie vorgesehene Ausschluß fakultativ ist, ist die Art und Weise, in der der Gesetzgeber von dieser Möglichkeit Gebrauch macht oder nicht, im Hinblick auf die Artikel 10 und 11 der Verfassung nicht notwendigerweise gerechtfertigt.

B.4. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.5. Die Einlagensicherungsregelung, zu der die beanstandete Bestimmung gehört, dient in erster Linie dem Schutz der Kleinsparer, von denen man dabei ausgeht, daß sie keine Spekulationsabsichten haben. Der Behandlungsunterschied zwischen den Einlegern - je nach der Währung ihrer Einlagen - beruht auf einem objektiven Kriterium, das im Zusammenhang mit der Zielsetzung des Gesetzgebers steht. Einerseits ist es aufgrund der finanziellen

Durchführbarkeit der durch die Kreditinstitute selbst finanzierten Sicherungsregelung zwingend, nicht alle Einlagen für eine Rückzahlung in Betracht zu ziehen; andererseits darf der Gesetzgeber vernünftigerweise davon ausgehen, daß die Einlagen der Kleinsparer normalerweise in belgischen Franken, in Euro oder in der Währung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union ausgedrückt sind oder, umgekehrt, daß Einlagen in außereuropäischen Währungen nicht als übliche Anlagen der Kleinsparer angesehen werden können.

B.6. Kraft des durch den königlichen Erlaß vom 25. Mai 1999 ersetzten und zur Durchführung des zweiten Absatzes der beanstandeten Bestimmung ergangenen königlichen Erlasses vom 24. Januar 1995 müssen die Kreditinstitute ihre Kunden schriftlich über die Einlagen- oder Anlagensicherungsregelung, an der sie sich beteiligen, über den Betrag der durch diese Regelung gebotenen Deckung und über die durch diese Regelung gedeckten Aktiva informieren.

Nun, da die Einleger in freier Entscheidung und völliger Kenntnis der Sicherungsregelung die Währung ihrer Einlagen wählen können, kann der beanstandeten Maßnahme nicht entgegengehalten werden, sie ziehe unverhältnismäßige Folgen nach sich.

B.7. Die präjudizielle Frage muß verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 110*bis* § 2 des Gesetzes vom 22. März 1993 über den Status und die Kontrolle der Kreditinstitute, eingefügt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 1994 über Einlagensicherungsregelungen bei den Kreditinstituten und abgeändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 17. Dezember 1998 zur Gründung eines Sicherungsfonds für Depositengelder und Finanzinstrumente und zur Neuorganisierung der Sicherungsregelungen für Depositengelder und Finanzinstrumente, verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er eine Einlagensicherung nur für Depositengelder und Kassenbons, Obligationen und andere Bankpapiere vorsieht, die in belgischen Franken, in ECU oder in der Währung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union ausgedrückt sind.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 20. September 2001.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) H. Boel